

# JUGENDORDNUNG

Nachfolgende Jugendordnung ergänzt die am \_\_\_\_\_ von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung des Gesangsvereins Beringstedt (§ 16 der Satzung).

## § 1

### **Name und Wesen**

Die Jugend im Gesangsverein Beringstedt, nachfolgend Kinderchor genannt, bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des Gesangsvereins Beringstedt.

## § 2

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Kinderchores sind alle Kinder und Jugendliche des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 4 der Vereinssatzung beschrieben.

Als beratendes Mitglied steht dem Kinderchor der/die 1. Vorsitzende des Gesangsvereins Beringstedt zur Seite.

## § 3

### **Ziele und Zweck**

Im Rahmen des in § 2 der Vereinssatzung beschriebenen Vereinszwecks bemüht sich der Kinderchor:

- jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen und die freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen.
- die charakterlichen und schöpferischen Fähigkeiten zu fördern, sowie die Kinder und Jugendlichen zu für die Musik aufgeschlossenen Menschen auszubilden.

Der Kinderchor verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der für die Jugendarbeit zufließenden Mittel mit Zustimmung des Vorstandes des Gesangsvereins Beringstedt.

## § 4

### Organe des Kinderchores

Organe des Kinderchores sind

- a) die Jugendversammlung (§ 5 Jugendordnung)
- b) der Jugendvorstand (§ 6 Jugendordnung)

## § 5

### Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern und je ein Elternteil der Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Versammlung ist spätestens 14 Tage vor der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung des Gesangvereins Beringstedt durchzuführen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Jugendversammlung wird vom ChorsprecherIn und der/dem 1. Vorsitzenden des Gesangvereins Beringstedt gemeinsam geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer des Gesangvereins Beringstedt protokolliert.

Die ordentliche Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Abänderung der Jugendordnung in Abstimmung mit dem Vorstand des Gesangvereins Beringstedt.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Chorsprechers.
- c) Wahl des Chorsprechers des Kinderchores sowie die StellvertreterInnen.

Jedem Mitglied des Kinderchores, nach Vollendung des 14. Lebensjahres, steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der jährlichen Jugendversammlung schriftlich und begründet beim Chorsprecher einzubringen.

## § 6

### Die Jugendvorstandschaft

Die Jugendvorstandschaft besteht aus

- a) dem Kassenwart der Jugendkasse (wird durch den Kassenwart des Gesangsvereins gestellt).
- b) dem Sprecher des Kinderchores sowie zwei StellvertreterInnen.
- c) einem Beisitzer, wenn mehr als 25 Kinder / Jugendliche aktiv im Kinderchor sind und er von der Jugendversammlung als erforderlich angesehen und gewählt worden ist.

Der Jugendvorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des Gesangsvereins Beringstedt.

## § 7

### Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung hat die Jugendversammlung am beschlossen. Nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand des Gesangsvereins Beringstedt tritt sie am in Kraft.

Beringstedt, den 25.03.2015

*Maren Reh wä e l e r*

KinderchorsprecherIn

Peter Breiholz

1. Vorsitzender

